



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Masterneuerung 110-kV-Leitung Breisach-Eichstetten

Feststellung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 17.05.2017 beim Regierungspräsidium Freiburg für das o.g. Vorhaben die Durchführung einer UVP-Vorprüfung beantragt. Geplant ist eine standortgleiche Erneuerung von 24 Masten sowie eine Erneuerung der Leiterseile im Rahmen der Leitungsmodernisierung der 110-kV-Freileitung Breisach-Eichstetten (Anlage 1620). Die Freileitung wird auf der Strecke von 34 weiteren Masten getragen, die betroffenen 24 sind über den gesamten Verlauf verstreut.

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 UVPG bedarf es für das vorliegende Vorhaben – Änderung einer Hochspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 110 kV, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist – einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG. Denn wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, und erreicht oder überschreitet das Änderungsvorhaben nicht bereits selbst den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Nach § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 entsprechend. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 3 zum UVPG sind nicht von einem derartigen Gewicht, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Grundlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und behördlichen Stellungnahmen.

Hinweise auf erhebliche Eingriffe in relevante Schutzgüter haben sich nicht gezeigt. Bei dem Vorhaben handelt es sich um standortgleiche Mastneubauten unter Beibehaltung des bestehenden Trassenverlaufs. Die vorhandenen Maste werden rückgebaut und durch die neu zu errichtenden Maste an gleicher Stelle ersetzt. Die Masterrhöhungen halten sich in einem überschaubaren Rahmen oder verringern sich. Gleiches gilt für das optische Erscheinungsbild in der Landschaft.

Belange des Naturschutzes sind nur in geringem Maße betroffen, da die Umgebung für industrielle Landwirtschaft genutzt wird. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs-, Minimierungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, so dass im Bereich von Biotopen und Natura-2000-Gebieten nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Auch ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu rechnen. Der geplante Mast 39A liegt in der Nähe des Tiefbrunnens der Gemeinde Merdingen. Die Bauarbeiten werden sich mit dem Wasserversorger abstimmen und Probleme im Planfeststellungsverfahren bewältigen lassen.

Oberflächengewässer sind nicht direkt betroffen. Es wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sichergestellt, dass die Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Landwirtschaftliche Flächen werden nur temporär in Anspruch genommen. Wirkfaktoren treten vor allem bei der Abwicklung des Baubetriebs auf. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und können durch schonende An- und Abfahrt gering gehalten werden.

Im Bereich des Forstes ist ebenfalls nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Auch eine Summationswirkung hinsichtlich der Umweltauswirkungen mit Maßnahmen in der Vergangenheit oder in der Zukunft an dieser Leitungsanlage ist nicht gegeben, da sich die Auswirkungen der Maßnahme auf den jeweils einzelnen (bereits vorbelasteten) Maststandort beschränken. Die einzelnen Masten konzentrieren sich zudem nicht, sondern sind über die Strecke von mehr als 15 km verteilt. Damit fallen einzelne Auswirkungen noch weniger ins Gewicht.

Die allgemeine Vorprüfung für die vorgesehene Änderung gemäß § 7 i.V.m. Anlage 3 UVPG anhand der vorliegenden Unterlagen ergibt somit, dass nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 16.02.2018

Regierungspräsidium Freiburg